

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0291/2017
Amt/Aktenzeichen 20//202102/17-18	Datum 02.03.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.03.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.03.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.03.2017	Ö

Betreff:

Übertragung von Haushaltsausgaberesten und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 nach 2017

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 03. März 2017

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, März 2017

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführten Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2016 für übertragbar zu erklären.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Stadtrat nehmen von den kraft Gesetz übertragbaren Ansätzen (Anlage 2) sowie der übertragbaren Verpflichtungsermächtigung (Anlage 3) aus dem Haushaltsjahr 2016 Kenntnis.

1. Sachverhalt

Nach § 17 Absatz 1 GemHVO können bei einem unausgeglichenem Haushalt der Haushalts-situation angemessene Teilbeträge der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für übertragbar erklärt werden. Dazu ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnis-haushalt und Teilfinanzhaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben gemäß § 17 Absatz 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnah-men und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Bei Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letz-ten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Absatz 3 GemHVO).

Die beigefügte **Anlage 1** enthält die von den Ämtern beantragten Übertragungen von Haus-haltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017. Die Gesamt-summe der Übertragungen beläuft sich auf 2.452.068,10 Euro, das entspricht 0,37 % der ordentlichen Aufwendungen.

Anlage 2 enthält eine Übersicht der kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgabereste, de-ren Übertragung von den Ämtern beantragt wurde. Die Summe beträgt insgesamt 204.452.549,20 Euro.

Anlage 3 enthält die für einen Teilhaushalt beantragte Übertragung einer Verpflichtungser-mächtigung in Höhe von 1.370.000,00 Euro.

2. Lösung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste werden für übertragbar erklärt. Von den kraft Gesetz übertragbaren Ermächtigungen (Anlage 2 und 3) wird Kenntnis genommen.